



Benützungsreglement Sportanlage Landbüel, Schützenhausstrasse 16, Wil ZH (gültig ausserhalb des Schulbetriebes)

Von diesem Reglement ausgenommen ist die Benützung der Sportanlage Landbüel innerhalb des Schulbetriebes. Dafür gilt das Benützungsreglement der Sportanlage Landbüel vom 8. April 2009 der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld.

ALLGEMEINES

1. Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde Wil ZH, vertreten durch Peter Graf, Gemeindepräsident, und Katja Wickihalder, Gemeindeschreiberin, sowie die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR), vertreten durch Anne Rusconi, Präsidentin, und Heidi Litschi, Leiterin Schulverwaltung, stellen die Sportanlage Landbüel an der Schützenhausstrasse 16 dem Liegenschaftenvorstand der Politischen Gemeinde Wil ZH und dem Liegenschaftenvorstand der SUR zur Verwaltung ausserhalb des Schulbetriebs zur Verfügung. Verfügbare Räume der Sportanlage Landbüel:

- Aussenanlagen
- Zwei Turnhallen
- Alte Garderoben, Duschen und Toiletten
- Neue Garderoben, Duschen und Toiletten
- Foyer
- Küche
- Fitnessraum

Der Hauswart wird durch die SUR angestellt und entlöhnt.

2. Benützungsordnung

Der Hauswart der SUR erstellt zweimal pro Jahr einen Belegungsplan (Sommer und Winter) für die ordentlichen Benützungszeiten (regelmässige Benützungen der Vereine). In erster Linie steht die Sportanlage Landbüel den Vereinen (Ortsansässige) kostenlos zur Verfügung, ausser es sind damit kommerzielle Absichten verbunden.

An freien Abenden und / oder an Wochenenden kann die Sportanlage Landbüel zusätzlich an Vereine und Private vermietet werden. Für die Benützung ist ein Benützungsgesuch auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Wil ZH mindestens zwei Monate im Voraus abzugeben. Der Liegenschaftenvorstand der Politischen Gemeinde Wil ZH entscheidet zusammen mit dem Liegenschaftenvorstand der SUR über die Zuteilung der Anlage und die Höhe der Gebühren gemäss separater Gebührenverordnung (siehe Anhang 1).



Der Präsident des Vereins bzw. die verantwortliche Person, welche die Sportanlage Landbüel regelmässig benützen, erhalten von der Gemeindeverwaltung Wil ZH gegen Quittung einen Schlüssel. Einen Präsidentenwechsel bzw. ein Personenwechsel ist umgehend der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu melden, damit eine neue Schlüsselquittung ausgestellt werden kann. Bei einmaligen Benutzungen der Sportanlage Landbüel ist der Hauswart für das Öffnen und Schliessen der Anlage verantwortlich. In Ausnahmefällen, bzw. bei Abwesenheit des Hauswarts, erhalten die Veranstalter vom Hauswart einen Schlüssel. Der Hauswart kontrolliert anschliessend die Schlüsselrückgabe.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsforschulars anerkennt der jeweilige Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Die Politische Gemeinde Wil ZH behält sich vor, Veranstaltungen welche nicht der öffentlichen Moral und Sitte entsprechen sowie einen rassistischen Hintergrund haben, nicht zu bewilligen oder kurzfristig abzusagen.

Die Bewilligung für eine Veranstaltung (Chränzli, Theater und dergleichen) schliesst drei Probe-Abende in einer der beiden Hallen in der vorangehenden Woche ein, soweit es der Schul- und Vereinsbetrieb zulässt. Es ist Aufgabe des Veranstalters, sich mit den anderen Benutzern diesbezüglich abzusprechen.

Nach jeder einmaligen Vermietung sind die benutzten Räumlichkeiten durch den Veranstalter aufzuräumen und zu reinigen. Bei einer mangelhaften Reinigung wird dem Veranstalter die Nachreinigung durch den Hauswart von der Politischen Gemeinde Wil ZH in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Veranstalters und in Absprache mit dem Hauswart kann die Reinigung nach der Benützung durch den Hauswart übernommen werden (Aufwand wird vollumfänglich in Rechnung gestellt). Ebenso ist der Abfall auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.

Im Gebäude und in den Hallen ist das Rauchen und Kaugummi kauen strikt verboten. Die Verwendung von Haftharz an Händen und Schuhen ist in den Hallen ebenfalls untersagt. In der Eingangshalle, im Foyer, im Treppenhaus und in den Garderoben darf nicht mit Bällen und anderen Geräten gespielt werden.

Die frei zugänglichen Turngeräte der SUR und der Vereine können gegenseitig benützt werden. Den Geräten ist Sorge zu tragen. Nach dem Gebrauch sind diese wieder am ursprünglichen Standort zu verräumen. Wenn Hallengeräte im Freien verwendet werden, müssen diese beim Einräumen gereinigt werden.

3. Gebühren

Gebührenpflichtige Benutzer sind:

- Ortsansässige Vereine mit kommerziellem Hintergrund (Chränzli, Abendunterhaltung, etc.)
- Einmalige und regelmässige Benutzungen von auswärtigen Vereinen (mit und ohne kommerzielle Absicht).
- Private, Gruppen und Institutionen (mit und ohne kommerzielle Absicht).

Die Gebühren sind im Anhang 1 (Gebührenverordnung) dieses Gebührenreglements geregelt.



Die Rechnung gilt zusammen mit dem bewilligten Gesuch als Reservationsbestätigung. Die Benützungsgebühr muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung entrichtet werden. Bei kurzfristigen Reservationen ist die Gebühr stets vor dem Anlass zu überweisen. Bei Verzug kann der Zutritt der Anlage verweigert werden.

Reservationsannullierungen sind bis zu 30 Tage vor dem Anlass kostenfrei. Bei späteren Annullierungen wird die Benützungsgebühr zu 100% erhoben.

4. Konsumationsstände

Das Einrichten von Konsumationsständen jeder Art ist ausdrücklich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gratis-Degustationen. Die Beschaffung der allenfalls notwendigen Bewilligungen ist in jedem Fall Sache des Veranstalters. Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.

5. Tombola

Ess- und Trinkwaren dürfen als Tombola-Gaben abgegeben werden. Die Beschaffung der allenfalls für die Tombola oder dergleichen notwendigen Bewilligungen ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

6. Unterhaltungsstände

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH ist es verboten, in den Räumlichkeiten der Sportanlage Landbüel Unterhaltungsstände wie Spielautomaten, Schiessbuden, Ballwerferstände etc. aufzustellen und zu betreiben.

DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

7. Benützungszeiten

Die Sportanlage Landbüel ist ausserhalb des Schulbetriebs wie folgt geöffnet:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| - Montag bis Freitag | 18.00 - 22.00 Uhr |
| - Samstag und Sonntag | 08.00 - 18.00 Uhr |

Am Abend ist die Anlage spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. In speziellen Fällen (z.B. Chränzli, Jubiläum, etc.) kann auf schriftliches Gesuch hin eine Polizeistundenverlängerung erteilt werden.

Die Sportanlage Landbüel ist vom Karfreitag bis Ostermontag, am 1. Mai, am Pfingstsonntag und Pfingstmontag sowie vom 24. bis 26. Dezember und vom 1. bis 2. Januar geschlossen. Für Veranstaltungen in dieser Zeit können keine Bewilligungen erteilt werden.

In den Frühlings- und Herbstferien bleiben die Hallen eine Woche sowie in den Sommerferien die letzten beiden Wochen für die Reinigung geschlossen. Für Veranstaltungen in dieser Zeit können keine Bewilligungen erteilt werden.



8. Zusätzliche Installationen

Den Veranstaltern stehen die normalen Beleuchtungen und Anschlüsse für Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen sind Sache des Benützers und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Liegenschaftenvorstand der Politischen Gemeinde Wil ZH und dem Hauswart ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist umgehend wieder herzustellen.

9. Garderobe

Die Benützung der Garderobe ist bei allen Sport-Grossveranstaltungen obligatorisch. Der Besucher trägt für die in der Garderobe abgelegten Gegenstände selbst die Verantwortung. Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen. Die Hallen- und Geräte Räume dürfen nur mit saubereren Hallenschuhen (ohne Noppen oder schwarz abfärbende Sohlen) betreten werden. Die Kunststoffausenplätze dürfen mit max. 6mm Spikeschuhen betreten werden.

Bei grossen Unterhaltungs-Veranstaltungen in den Hallen ist der Hallenboden nach Absprache mit dem Hauswart abzudecken.

Der Duschraum darf nur barfuss oder in Duschsandaletten betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

10. Dekorationen

Alle Dekorationen unterliegen dem §11 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).

Dekorationen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Politischen Gemeinde Wil ZH und mit grösster Vorsicht angebracht werden und sind nach Schluss der Veranstaltung umgehend zu entfernen.

Die Befestigung der Dekorationen dürfen keine Schäden hinterlassen. Die Verwendung von Klammern, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt.

11. Plakate etc.

Plakate und dergleichen dürfen nur im Einverständnis der Politischen Gemeinde Wil ZH und an der von ihr bezeichneten Stellen angebracht werden. Das Aufkleben an den Fassaden ist verboten.

12. Parkplätze und Zufahrt

Das Befahren der Aussenanlagen mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Für spezielle Anlässe kann bei der Politischen Gemeinde Wil ZH ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Parkplatzordnung der SUR ist einzuhalten. Der Veranstalter ist selbst dafür verantwortlich, dass ihm genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es dürfen jedoch keine verkehrstechnischen Vorschriften missachtet werden.



13. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Notausgänge sind stets frei zu halten. Sie dürfen nur in Notfällen benützt werden.

Fluchtwege sind speziell zu markieren und führen durch den Geräteraum und den anschliessenden Aussengeräteraum sowie durch das Foyer direkt ins Freie. Damit die Fluchtwege stets gewährleistet sind, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Im Geräteraum und im Foyer müssen während des ganzen Anlasses die Fluchtwege freigehalten werden.
- Kipptore in der Turnhalle: Mindestens ein Kipptor muss während des ganzen Anlasses geöffnet sein.

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für die Veranstaltungen strikte zu erfüllen und die diesbezüglichen Weisungen des Aufsichts- und / oder Kontrollorgans vollumfänglich zu befolgen. Bei Grossveranstaltungen kann die Politische Gemeinde Wil ZH eine feuerpolizeiliche Abnahme der Installationen anordnen.

14. Sicherheit

Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, ist der Einsatz von Ordnungskräften respektive einer Sicherheitsfirma zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen vollumfänglich zulasten des Veranstalters. Hierüber entscheidet die Politische Gemeinde Wil ZH unter Rücksprache mit dem Veranstalter.

15. Bewilligungen

Die Beschaffung allfälliger zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Bewilligungen (Tanz, Polizeistundenverlängerung, Alkoholausschank etc.) bei den zuständigen Instanzen erfolgt durch den Veranstalter und auf dessen Kosten.

Spätestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen erteilt sein.

16. Schäden

Für allfällige Beschädigungen der Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen, Installationen, Mobiliar, Turngeräte, etc. welche über die normale Abnutzung hinaus gehen, haftet grundsätzlich der Veranstalter. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist eine ordentliche Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart vorzunehmen. Beschädigungen, verursacht durch den Veranstalter, sind durch den Hauswart an die Politische Gemeinde Wil ZH zu melden. Die Politische Gemeinde Wil ZH wird die entsprechenden Ersatzforderungen geltend machen.



17. Haftung

Hält sich der Veranstalter nicht an das vorliegende Benützungsreglement, behält sich die Politische Gemeinde Wil ZH vor, bei einer weiteren Veranstaltung, das Benützungsrecht zu verweigern. Für Schäden jeglicher Art und Schadenersatzansprüchen Dritter haftet der Veranstalter allein. Es wird empfohlen, eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. In besonderen Fällen kann der Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch zwingend durch die Politische Gemeinde Wil ZH verlangt werden.

Die Politische Gemeinde Wil ZH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Veranstaltungsbesuchern bei der Sportanlage Landbüel liegen gelassen werden und / oder abhandenkommen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus der Benützung ergeben, gilt Wil ZH als Gerichtsstand.

19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung und nach Genehmigung durch den Gemeinderat Wil ZH in Kraft.

20. Änderungen

Allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Wil ZH und der SUR.

GEMEINDE WIL ZH

GEMEINDERAT

Dorfstrasse 15a

Postfach 15

8196 Wil ZH

Telefon 044 879 20 83

Telefax 044 879 20 81

gemeinde@wil-zh.ch

www.wil-zh.ch



8196 Wil ZH, 28. April 2015

Für die Gemeinde Wil ZH:

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld:

Anne Rusconi
Schulpräsidentin

Heidi Litschi
Leiterin Schulverwaltung

**Anhang 1****Gebührenverordnung Sportanlage Landbüel**

Die Benützungsmulare sind spätestens 2 Monate vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung Wil ZH einzureichen. Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung Wil ZH in Rechnung gestellt.

Gebühren für einmalige Benützungen mit kommerzieller Absicht von ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Privaten:

Räume	Tag	Sa / So	Fr / Sa / So
Aussenanlagen	-	-	-
Eine Turnhalle	100.00	200.00	300.00
Beide Turnhallen	150.00	300.00	450.00
Alte Garderoben, Duschen und Toiletten	50.00	100.00	150.00
Neue Garderoben, Duschen und Toiletten	50.00	100.00	150.00
Foyer und Küche	50.00	100.00	150.00
Fitnessraum	60.00	120.00	180.00
Reinigung	Nach Aufwand und in Absprache mit dem Hauswart.		

Gebühren für einmalige Benützungen mit und ohne kommerzieller Absicht von auswärtigen Vereinen, Gruppen und Privaten:

Räume	Tag	Sa / So	Fr / Sa / So
Aussenanlagen	-	-	-
Eine Turnhalle	200.00	400.00	600.00
Beide Turnhallen	300.00	600.00	900.00
Alte Garderoben, Duschen und Toiletten	100.00	200.00	300.00
Neue Garderoben, Duschen und Toiletten	100.00	200.00	300.00
Foyer und Küche	100.00	200.00	300.00
Fitnessraum	120.00	240.00	360.00
Reinigung	Nach Aufwand und in Absprache mit dem Hauswart.		

Aussenanlagen

Über die Benützung des Hart- und Rasenplatzes (Aussenanlagen) wird bei Gesuchstellung entschieden. Bei übermässigem Gebrauch und Benützung werden allfällige Instandstellungen (Nässe, tiefer Boden, etc.) dem Veranstalter, welche die Aussenanlagen benützt, weiterverrechnet.

GEMEINDE WIL ZH

GEMEINDERAT

Dorfstrasse 15a

Postfach 15

8196 Wil ZH

Telefon 044 879 20 83

Telefax 044 879 20 81

gemeinde@wil-zh.ch

www.wil-zh.ch



Gebühren für regelmässige Benützungen von auswärtigen Vereinen, Gruppen und Privaten:

Bei regelmässigen Benützungen von auswärtigen Vereinen, Gruppen und Privaten entscheidet der Liegenschaftenvorstand der Politischen Gemeinde Wil ZH über die Höhe der Gebühren.

Interne Verrechnung zwischen der SUR und der Politischen Gemeinde Wil ZH

Die SUR verrechnet der Politischen Gemeinde Wil ZH jeweils Ende Jahr einen Betrag für die allgemeinen Umtriebe und Aufwendungen, sowie für die Reinigungsstunden (ausserhalb des Schulbetriebes) des Hauswarts und des weiteren Reinigungspersonals.

Externe Verrechnung an die Benutzer

Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung Wil ZH. Eine anteilmässige Abgabe an die SUR entfällt.